

wetreu



## ***Welche steuerlichen Freibeträge und Freigrenzen sollten Sie kennen und nutzen?***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

das Steuerrecht ist sehr umfangreich und es gibt so viele Regelungen, an die man als privater oder unternehmerischer Steuerpflichtiger denken muss. Nicht nur bei den Pflichten, auch bei den steuerlichen Vergünstigungen verliert man schnell den Überblick. So sind Letztere oft als Freibeträge oder Freigrenzen ausgestaltet - und schon hier kann kaum ein steuerlicher Laie den Unterschied auf Anhieb benennen.

Dann gibt es einerseits Freibeträge, deren Beantragung Sie nicht vergessen dürfen, um von ihnen profitieren zu können. Und andererseits gibt es solche, die das Finanzamt von sich aus berücksichtigt. Bis zu welcher Höhe Ihre Einkünfte steuerfrei bleiben können, wird jährlich an die allgemeine Entwicklung angepasst.

Daneben gibt es aber Freigrenzen, die nicht überschritten werden dürfen, da ansonsten die Steuerfreiheit vollständig entfällt. Dies ist vor allem im unternehmerischen Bereich relevant, wo schon 1 Cent darüber entscheiden kann, ob ein Betrag steuerfrei oder steuerpflichtig ist. Umso wichtiger ist es, die Grenzen im Auge zu behalten und bei der Planung zu berücksichtigen.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Freibeträge und Freigrenzen für Privatpersonen und im betrieblichen Bereich. Für individuelle Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

# Welche steuerlichen Freibeträge und Freigrenzen sollten Sie kennen und nutzen?

Lernen Sie den Unterschied zwischen Freibeträgen und -grenzen sowie die wichtigsten Vergünstigungen kennen!

**Freibetrag:** Bis zu diesem Betrag bleiben Ihre Einkünfte steuerfrei. Was darüber hinausgeht, müssen Sie versteuern.

**Freigrenze:** Ihre Einkünfte bleiben nur steuerfrei, sofern sie die Freigrenze nicht überschreiten. Bei einem Überschreiten müssen Sie den gesamten Betrag versteuern.

## Privatpersonen

### Wichtige Freibeträge für Privatpersonen

Jeder steuerpflichtigen Person steht ein **Grundfreibetrag** zu, bis zu dem ihr Einkommen steuerfrei bleibt. 2026 liegt er bei 12.348 €.

Für das Existenzminimum ihres leiblichen, adoptierten oder Pflegekindes steht 2026 jedem Elternteil ein **Kinderfreibetrag** von 3.414 € je Kind zu. Das Finanzamt ermittelt selbständig, ob dieser Freibetrag oder das Kindergeld vorteilhafter ist. Hinzu kommt der **Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** in 2026 von 1.464 € je Elternteil.

**Alleinerziehende** haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von 4.260 € für das erste Kind, das in ihrem Haushalt lebt, und 240 € für jedes weitere Kind.

Für jedes volljährige, kindergeldberechtigte Kind steht Eltern ein **Ausbildungsfreibetrag** von 1.200 € zu, sofern sich das Kind in der Schul- oder Berufsausbildung befindet bzw. studiert und auswärts wohnt.

Den **Sparenfreibetrag** kann jeder nutzen, der Erträge aus Kapitalanlagen erzielt - auch Kinder. Er beträgt 1.000 € pro Person.

Steuerpflichtige über 64 Jahren erhalten einen **Altersentlastungsbetrag**, dessen Höhe von ihren Einkünften und dem Jahr abhängt, in dem sie das 64. Lebensjahr vollendet haben.

**Veräußert man Anteile an einer Kapitalgesellschaft** aus dem Privatvermögen, bleiben vom Gewinn einmal im Leben 9.060 € steuerfrei. Dies gilt, wenn 100 % der Anteile veräußert werden; andernfalls reduziert sich der Freibetrag anteilig.

### Wichtige Freigrenzen für Privatpersonen

Die Freigrenze für **private Veräußerungsgeschäfte** liegt bei 1.000 € Gewinn.

Der **Härteausgleich** bewirkt, dass Nebeneinkünfte von Arbeitnehmern oder Rentnern bis zu 410 € steuerfrei bleiben. Bis 820 € werden Nebeneinkünfte stufenweise ermäßigt versteuert.

## Unternehmer

### Wichtige Freibeträge für Unternehmer

Einzelunternehmern und Personengesellschaften, die ein Gewerbe betreiben, steht ein **Gewerbesteuerfreibetrag** von 24.500 € zu. Erst ein höherer Gewerbeertrag ist steuerpflichtig.

Bei **Unternehmensveräußerungen** gibt es einmal im Leben einen Freibetrag von 45.000 €. Dieser schmilzt anteilig, soweit der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt.

Soweit die Zuwendungen im Rahmen einer **Betriebsveranstaltung** pro Arbeitnehmer den Freibetrag von 110 € nicht übersteigen, bleiben sie einkommensteuer- und sozialversicherungsfrei. Dies gilt zweimal pro Jahr (Details in der gleichnamigen Infografik).

**Achtung:** Umsatzsteuerlich sind die 110 € dagegen als Freigrenze zu verstehen. Wird diese überschritten, entfällt der Anspruch auf Vorsteuerabzug komplett.

### Wichtige Freigrenzen für Unternehmer

**Kleinunternehmer** sind von der Umsatzsteuerpflicht befreit, sofern ihr Umsatz

- im Vorjahr nicht mehr als 25.000 € betrug und
  - im laufenden Jahr nicht mehr als 100.000 € beträgt.
- (Details in der Infografik zur Kleinunternehmerregelung.)

**Sachzuwendungen an Mitarbeiter** im Wert von bis zu 50 € pro Monat bleiben bei den Mitarbeitern lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

**Aufmerksamkeiten an Mitarbeiter** aus persönlichen Anlässen (z.B. Geburtstag) sind bei den Mitarbeitern lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, sofern ihr Wert je Anlass 60 € nicht übersteigt.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Sie möchten einen Freibetrag oder eine Freigrenze in Anspruch nehmen, den wir hier nicht aufgeführt haben? Sprechen Sie uns gerne an!